



Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung: Wo sind Kinder zu versichern?

Person	Berufliche Situation	Krankenversicherung
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR nicht berufstätig	GKV-pflichtig GKV-FV von 1) GKV-FV von 1)
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Arbeitnehmer, GE 2.500 EUR Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR	GKV-pflichtig GKV-pflichtig GKV-FV von 1) oder 2)
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	höherverd. Arbeitnehmer, GE 4.200 EUR Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR	SIGNAL IDUNA GKV-pflichtig SIGNAL IDUNA oder eigene freiwillige Vers. GKV
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Selbstständig, GE 2.500 EUR Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR	SIGNAL IDUNA GKV-pflichtig GKV-FV von 2)
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Selbstständiger, GE 4.300 EUR höherverd. Arbeitnehmer, GE 4.200 EUR	GKV-freiwillig SIGNAL IDUNA GKV-FV von 1)
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Selbstständiger, GE 4.200 EUR Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR	SIGNAL IDUNA GKV-pflichtig SIGNAL IDUNA oder eigene freiwillige Vers. GKV
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Beamter, Beihilfe, GE 2.500 EUR Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR	SIGNAL IDUNA GKV-pflichtig SIGNAL IDUNA+ Beihilfe oder GKV-FV von 2)
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Beamter, Beihilfe, GE 4.200 EUR Arbeitnehmer, GE 1.500 EUR	SIGNAL IDUNA GKV-pflichtig SIGNAL IDUNA + Beihilfe oder eigene freiwillige Vers. GKV
Elternteil 1 Elternteil 2 Kind	Selbstständiger, GE 4.200 EUR Beamter, Beihilfe, GE 2.500 EUR	GKV-freiwillig SIGNAL IDUNA SIGNAL IDUNA + Beihilfe oder GKV-FV von 1)

GE = Gesamteinkommen (monatlich)

GKV = Gesetzliche Krankenversicherung (auch: soziale Pflegepflichtversicherung)

FV = Familienversicherung (kostenlos, auch: soziale Pflegepflichtversicherung)

Jahresarbeitsentgeltgrenze 2010: 49.950 EUR (4.162,50 EUR mtl.)

Beitrag für eine eigene freiwillige Versicherung eines Kindes in der GKV:

Krankenversicherung rund 121 EUR

soziale Pflegepflichtversicherung rund 16 EUR

Es wird unterstellt, dass das Kind kein eigenes Einkommen hat.

Gesetzliche Grundlage: § 10 SGB V – Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1,2,3 bis 8,11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

(2) Kinder sind versichert

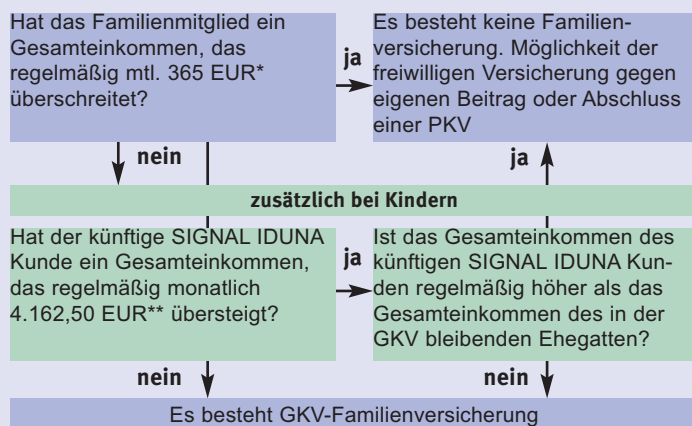
1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke.



* Für geringfügig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt gelten seit 01.04.2003 als Einkommensgrenze 400 EUR.

** Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 ausschließlich privat vollversichert waren, gelten 3.750 EUR als Einkommensgrenze.

Eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist deshalb nicht anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S.1890, 1891) besteht.

Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.